

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 80

Donnerstag, 23. Dezember 2021

Seite: 417

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Landrat Peter Dreier ..... 418  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor,  
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2021 ..... 419  
Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Landshuter Kommunal-  
unternehmens für medizinische Versorgung – LAKUMED Anstalt des  
öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2020 ..... 420  
1. Satzung zur Änderung unserer Entschädigungssatzung der Wasser-  
versorgung Mittlere Vils ..... 423  
1. Änderung der Geschäftsordnung für die Wasserversorgung Mittlere Vils... 424
- Mitteilungen anderer Dienststellen:  
..... Seite  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde KontoNr. 3418792340 .... 425

## **Weihnachts- und Neujahrsgrüße von Landrat Peter Dreier**

### ***Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,***

voller Hoffnungen sind wir ins Jahr 2021 gestartet – und bitter enttäuscht worden: Dieses Jahr hat uns nicht das Ende der Corona-Pandemie gebracht, sondern weitere Belastungen und, an der Schwelle zum nächsten Jahr, auch noch Sorgen um Gefahren durch aggressivere Virus-Varianten. Eigentlich hatten wir gedacht, dass der heiß ersehnte Impfstoff uns alsbald wieder Normalität im Alltag beschert.

Es ist anders gekommen. Das hat viele Gründe. Als wir im Dezember 2020 mit den Impfungen begonnen und in Kumhausen ein Impfzentrum eingerichtet haben, herrschte bereits wenig später ein Mangel an Impfstoff. Vor allem herrschte bei der „großen Politik“, auf europäischer wie nationaler Ebene, auch im zweiten Corona-Jahr ein Mangel an vorausschauendem Denken und Handeln. Noch als sich bereits die vierte Welle aufzutürmen begann, schwadronierten manche prominente Politiker von einem „Freedom day“ und dem Ende aller Beschränkungen. Ich wünsche dem neuen Bundesgesundheitsminister Glück und Erfolg bei seinem beherzt aufgenommenen Kampf gegen die Pandemie und die skizzierten Missstände.

Ein großes Problem und Quelle von Hass, der selbst in Teilen Bayerns bereits in Gewalt umgeschlagen ist, stellen jene Menschen dar, die haltlosen, oft irrwitzigen Verschwörungs-Theorien anhängen. Zanksüchtigen Minderheiten wird oft zu große Beachtung geschenkt. Ich möchte dagegen der übergroßen Mehrheit unserer Bürgerschaft Dank sagen, die verantwortungsvoll den Weg des Impfschutzes gegangen ist und weitergeht, den einzigen Weg, der uns aus dieser historischen Misere führen kann.

Als Landrat unseres so schönen, geschichtreichen und wirtschaftlich starken Landkreises bin ich stolz auf die Leistung meiner Verwaltung, die seit zwei Jahren die Herausforderung der Pandemie annimmt und im Kampf gegen dieses Übel alles gibt, Rückschläge wegsteckt und weiter versucht, dem Virus und den gesellschaftlichen Entwicklungen die Stirn zu bieten. Unsere Mitarbeiter im Gesundheitsamt, im Impfzentrum, die Teams der Kontakt-Nachverfolgung („CTT“) und der gesamten Landkreis-Verwaltung leisten hervorragende Arbeit. Sie haben weitergemacht, so gut es immer gegangen ist, und so gut es die mitunter widersprüchlichen Regelungen von Bund und Freistaat zugelassen haben. Dafür danke ich ihnen und zolle ihnen Respekt. Der Kampf gegen die Pandemie ist noch nicht vorbei. Wir müssen durchhalten – wer weiß, wie lange noch.

Die Arbeit für die Menschen in unserem Landkreis haben wir auch heuer mit Elan und Verantwortungsbewusstsein fortgeführt. Es seien nur einige bezeichnende Ereignisse erwähnt: Wir haben den Abschluss der Generalsanierung und Erweiterung unseres Vilsbiburger Gymnasium gefeiert, das Ergebnis einer 21-Millionen-Investition. Die neue, vom Gymnasium wie von der Realschule Vilsbiburg genutzte Doppel-Turnhalle ist kürzlich in Betrieb gegangen. Im Landkreis-Norden laufen die Sanierung und Erweiterung der Realschule in Rottenburg voll im Plan.

Für das derzeit größte Zukunftsprojekt des Landkreises, den Neubau des Landratsamts in Essenbach, haben wir ein Kommunalunternehmen gegründet, das diese herausfordernde Maßnahme mit hoher Professionalität voranbringt. In unmittelbarer Nachbarschaft zum neuen Landratsamt entsteht unter der Ägide des kreiseigenen Hochbaus der Neubau der Integrierten Leitstelle. Sie nimmt nach Fertigstellung unter erheblich verbesserten Bedingungen die Aufgaben wahr, alle Notrufe, Erste-Hilfe-Ersuchen und Informationen für Rettungsdienste und Feuerwehren entgegen zu nehmen – ein großer Gewinn für unsere Region.

Auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung war die Einweihung des Bettenturms im Krankenhaus Landshut-Achdorf ein weiterer Meilenstein. Zusammen mit der Stadt Landshut streben wir danach, die bestmögliche medizinische Versorgung der Menschen weiter abzusichern – durch die Übernahme des Kinderkrankenhauses St. Marien in unsere gemeinsame Trägerschaft.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürgerin, Sie sehen, es arbeiten viele Menschen für das Wohl unseres Landkreises – auch im neuen Jahr. Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich uns allen, dass wir in den nächsten Tagen die nötige Zeit für uns und das Wesentliche finden. Ich wünsche Ihnen friedvolle Weihnachtstage und einen guten Start in ein neues Jahr, das hoffentlich besser wird als 2021.

Ihr Landrat Peter Dreier

(Nr. 1A vom 22.12.2021)

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2021**

#### I.

Aufgrund des Art. 40 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband ILE Holledauer Tor folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird	
im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf	55.300,00 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf	21.315,00 €
festgesetzt.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 51.700,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).

Für die Bemessung der Zweckverbandsumlage wird die Einwohnerzahl nach dem Stand vom März 2021 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird für 2021 auf 51.700,00 € zu gleichen Teilen je Verbandsmitglied und auf 3,00 € je Einwohner festgesetzt, die Investitionsumlage wird 2021 auf 0,00 € je Verbandsmitglied festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 2. Juli 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 25.11.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ILE Holledauer Tor, Am Rathaus 6, 84095 Furth innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Furth, 10.12.2021  
Zweckverband ILE Holledauer Tor  
Gez.  
Hans-Peter Deifel  
Zweckverbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 20.12.2021)

**Bekanntmachung  
über den  
Jahresabschluss des  
Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung - LAKUMED  
Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2020**

Der Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung für das Geschäftsjahr 2020 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 14.10.2021 den vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2020 festgestellt und wie folgt beschlossen:

**a. Feststellung Jahresabschluss 2020:**

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung zum 31. Dezember 2020 wird gemäß § 27 KUV festgestellt.

**b. Entlastung Vorstand:**

Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An das Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung, Landshut, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern die nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können,

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie Ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

München, 12.08.2021

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

Christian Baumann  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2020 des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung (LAKUMED) werden im Landratsamt Landshut Zimmer-Nr. 125 vom 03.01.2022 bis einschließlich 12.01.2022 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Landshut den 20.12.2020

Jakob Fuchs  
Geschäftsführender Vorstandsvorsitzender

(Lakumed vom 20.12.2021)

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils**

Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10.06.2021 (GVBl. S. 380) folgende

#### **1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils in der Fassung vom 18.06.2020 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 36 vom 30.07.2020) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.061,00 € netto.
- (2) Des Weiteren wird dem Verbandsvorsitzenden eine jährliche Sonderzahlung entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (-KWBG-) gewährt.

(3) Sowohl die monatliche Pauschalentschädigung (Absatz 1), als auch die jährliche Sonderzahlung (Absatz 2) nimmt an den gesetzlichen Erhöhungen entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (-KWBG-) teil.

(4) <sup>1</sup>Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes, die für Besprechungen, Ortstermine und gleichartige Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Verbandgebietes anfallen, sowie für etwaige anfallende Telefongebühren, erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 €.

<sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung (z. B. durch Krankheit, Urlaub) wird die Entschädigung nach Satz 1 entsprechend anteilmäßig gekürzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aham, 16.12.2021

Gez.

Gerald Rost (Siegel)

Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 vom 21.12.2021)

## **Geschäftsordnung für die Wasserversorgung Mittlere Vils**

Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils beschließt aufgrund der Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (-KommZG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (-GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10.06.2021 (GVBl. S. 380) folgende

### **1. Änderung der Geschäftsordnung**

#### **§ 1**

**§ 17 der Geschäftsordnung (Form und Frist für die Einladung) in der Fassung vom 18.06.2020 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Verbandsräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder, mit ihrem Einverständnis, elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort sowie die Tagesordnung als ein nicht veränderbares Dokument (pdf) versandt.

Die Tagesordnung kann bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollten ebenfalls beigelegt werden bzw. werden über ein Cloud-System (passwortgeschützter Download) zur Verfügung gestellt. Darauf ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (Cloud-System) zur Verfügung gestellt werden. Hat der Verbandsrat sein Einverständnis zur



elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch (Cloud-System) bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage (§ 7 Abs. 2 der Verbandssatzung); sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Für die Fristberechnung kommt es ausschließlich auf den Zugang der Ladung an.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aham, den 16.12.2021  
Wasserversorgung Mittlere Vils

Gez.  
Gerald Rost (Siegel)  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 vom 21.12.2021)

## **Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418792340 (lt. auf Anna Elisabeth Böhm) ist in Verlust geraten.  
Antragsteller  
Irene Waldinger-Lochschmidt

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**14.03.2022**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 14.12.2021

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

(Sparkasse Landshut vom 17.12.2021)

Landshut, den 23.12.2021  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat